

Vorschläge zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarkts für Personen die momentan als arbeitsunfähig gelten

Der Österreichische Behindertenrat hat mit vielen anderen Organisationen im Jahr 2019 seine [Vorschläge für einen inklusiven Arbeitsmarkt](#) vorgelegt.

Darin wird nach Lebensphasen aufgeschlüsselt (von der Geburt bis zur Pension) dargelegt, welche Maßnahmen von der öffentlichen Hand ergriffen werden müssen, um in Österreich einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen.

Durch das aktuelle Regierungsprogramm („Lohn statt Taschengeld“), den Sonderbericht der Volksanwaltschaft und einigen Entschließungsanträgen des National- und Bundesrates ist in den letzten Monaten insbesondere die Situation jener Menschen, denen Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde und die damit de facto ihr ganzes Leben vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, in den Fokus gerückt. Diese Personen sind momentan in Beschäftigungsstrukturen/ Werkstätten ohne Entlohnung und ohne sozialversicherungsrechtliche Absicherung tätig, was vielfach als diskriminierend und jedenfalls der UN-BRK widersprechend angesehen wird.

Daher hat der Österreichische Behindertenrat, mit seinen Mitgliedsorganisationen, einen internen Prozess gestartet um diesen Teilaspekt näher zu beleuchten.

Als Ziel der Überlegungen wurde definiert, dass allen Menschen mit Behinderungen, auch jenen mit komplexem und hohem Unterstützungsbedarf, vom Staat ein Recht auf eine ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechende Arbeitsmöglichkeit in einem inklusiven Arbeitsmarkt eingeräumt wird und diese Arbeit so entlohnt wird, dass die Person damit ihren Lebensunterhalt bestreiten kann bzw. sich daraus eine Vollversicherung in der Sozialversicherung ableitet.

Nachfolgend wollen wir einige Umsetzungsvorschläge zur Erreichung dieses Ziels plakativ anführen, wobei uns wichtig ist zu betonen, dass diese Vorschläge in einem Gesamtzusammenhang mit den Überlegungen aus den 2019 vorgelegten Vorschlägen (z.B. hinsichtlich Sensibilisierung, Assistenz (auch für

privaten Bereich) und (Weiter-)Bildung) zu sehen sind, um einen inklusiven Arbeitsmarkt für alle Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Arbeitsunfähigkeit:

Bei Menschen unter 25 Jahren soll die Arbeitsfähigkeit keine Anspruchsvoraussetzung mehr für die Leistungen des Bundes (AMS, SMS, usw.) sein.

Damit hätten diese Personen auf der einen Seite weiterhin einen Anspruch auf (Landes-)Leistungen, die an die Arbeitsunfähigkeit anknüpfen, aber gleichzeitig auch einen Anspruch auf alle Leistungen des Bundes.

Grundsatzgesetz zur Verankerung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung:

Für die Personengruppe, die momentan als „originär invalide“ gilt, soll ein eigenes Grundsatzgesetz des Bundes geschaffen werden, um in den behindertenrechtlichen Materiengesetzen der Länder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu verankern.

Pflichtkriterien für eine solche Beschäftigung in Beschäftigungsstrukturen/ Werkstätten müssen eine entsprechende Entlohnung, volle Sozialversicherung, Gewährung von Arbeitnehmer*innenrechten (Urlaubsanspruch, Krankenstand, usw.) und Qualitätskriterien (z.B. Schaffung eines fördernden Umfelds, Gewährung von weiteren Unterstützungsangeboten und Informationen zu Möglichkeiten am allgemeinen Arbeitsmarkt) sein.

Die Maßeinheit für die Arbeitsleistung muss hierbei das Bemühen nach Zeiteinheit sein und für Menschen, denen behinderungsbedingt Vollzeit nicht möglich ist, sind Teilzeitmodelle (die zu einer vollen Entlohnung führen) vorzusehen.

Finanziert werden soll dies durch einen Lohnkostenzuschuss (LKZ), entsprechend der Höhe des Unterstützungsbedarfs der Einzelperson, auf den die Person selbst einen Rechtsanspruch hat.

Die Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt wird in diesem Konstrukt zum ersten dadurch gewährleistet, dass die Personen eine längere Nachreifungszeit haben, wo sie alle Ausbildungs- und Unterstützungsangebote, die der Bund und die Länder anbieten, in Anspruch nehmen können. Zum zweiten durch die oben genannten Qualitätskriterien für die Beschäftigungsstrukturen/ Werkstätten (Information und Unterstützungsleistung), die tatsächliche Übertritte zwischen einer Beschäftigungsstruktur und dem allgemeinen Arbeitsmarkt, allenfalls über

sozialökonomische Betreibe, ermöglichen. Drittens erleichtert auch der personenbezogene Anspruch auf den Lohnkostenzuschuss den Übertritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt, weil die Person den Lohnkostenzuschuss wie einen Rucksack immer dorthin mitnimmt, wo sie gerade arbeitet.

Feststellung Behinderung und Unterstützungsbedarf:

Dies soll durch ein standardisiertes Assessment auf Basis des ICF passieren und für alle Bereiche gelten. Dabei muss die Bewertung ressourcen- und fähigkeitsorientiert sein und die betroffene Person und eine Vertrauensperson ein Recht auf Teilnahme am Assessment haben. Weiters muss es ein Antragsrecht der Person mit Behinderungen auf Überprüfung/Neuberechnung geben.

Der Person muss ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen (Assistenz, Hilfsmittel, Pflege) auf Basis des vorangegangenen Assessments eingeräumt werden.

Sicherungsnetz:

Durch die Durchlässigkeit des Systems, kann die Person ohne Verlust von Ansprüchen, zwischen den einzelnen Teilen des Arbeitsmarkts (Beschäftigungsstruktur, SöBs, allg. Arbeitsmarkt) wechseln und durch den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Beschäftigungsstruktur/ Werkstätte gehen keine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche (z.B. Pensionszeiten) verloren.